

104. 1. Ist nach Kundgebung des formrichtigen und von sachlichen Mängeln freien Spruches der Geschworenen die Stellung weiterer Fragen an die Geschworenen noch statthaft?
2. Kann Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit des Spruches daraus abgeleitet werden, daß die gestellten Fragen dem in der Hauptverhandlung angeblich gewonnenen Beweisergebnisse nicht entsprechen, bezw. dieses nicht erschöpfen?
- St.R.D. §§. 309. 311.

III. Straffenat. Urtr. v. 14. Dezember 1882 g. L. Rep. 2960/82.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft war nicht für begründet zu erachten. Dieselbe verkennt, wie auch aus der Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1880 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 361) zu schließen ist, selbst nicht, daß nach erfolgter Kundgebung des Spruches der Geschworenen eine Ergänzung der gestellten und von den Geschworenen beantworteten Fragen durch Aufstellung neuer Fragen nur unter der in §. 311 Abs. 2 St.P.O. bezeichneten Voraussetzung statthaft ist, nur dann also, wenn sachliche Mängel des Spruches zu Einleitung des Berichtigungsverfahrens führen, in welchem sodann die Geschworenen bei ihrer erneuten Beratung an keinen Teil des früheren Spruches gebunden sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so bildet der formrichtige und von sachlichen Mängeln der in §. 308 St.P.O. bezeichneten Art freie Spruch, abgesehen von dem Falle des §. 317 a. a. O., die unverrückbare Grundlage des vom Gerichte zu erteilenden Urteiles. Wie das Urteil des Gerichtes durch die Verkündung unabänderlich wird, so wird es der Spruch der Geschworenen durch die dem Obmann derselben obliegende Kundgebung. Durch diese erlangt der die Entscheidung der Schuldfrage enthaltende Teil des Urteiles rechtliche Existenz, und mit derselben schließt derjenige Prozeßabschnitt, in welchem sich die Urteilsfindung, soweit sie den Geschworenen zugewiesen ist, vollzieht. In der Einheitlichkeit der Schuldfrage ist die Notwendigkeit begründet, daß der gesamte bei der hierauf bezüglichen Entscheidung in Betracht kommende Stoff den Geschworenen vorgelegt wird, daß alle Fragen, welche in dem konkreten Falle überhaupt zu stellen sind, auf einmal an dieselben gestellt werden. Mit der Kundgebung des Spruches liegt sodann die den Geschworenen zugewiesene Entscheidung der Schuldfrage vor, und mit derselben haben die Prozeßbeteiligten ein Recht erworben, daß auf der Grundlage des kundgegebenen Spruches das Urteil abgefaßt und verkündet werde, immer vorausgesetzt, daß es nicht ein Spruch ist, welcher seiner Mängel wegen ungeeignet gefunden wird, das Urteil auf denselben zu bauen. Die

Revision der Staatsanwaltschaft, welche die §§. 309. 311 a. a. O. als verletzt bezeichnet, behauptet, es habe im vorliegenden Falle nach Rundgebung des Spruches wegen Undeutlichkeit desselben in der Sache Anlaß zum Berichtigungsverfahren vorgelegen. Dies war nicht der Fall. Von seiten des Vorsitzenden war nach Inhalt des Sitzungsprotokolles, dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend, die Frage dahin entworfen, ob Angeklagter schuldig sei, am 22. März 1882 zu E. den Entschluß, die Scheune des Landwirthes D., ein von Menschen bewohntes Gebäude, vorsätzlich in Brand zu setzen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten, bethätigt zu haben? Auf Antrag des Verteidigers ist dieser Frage eine zweite eventuelle, nur für den Fall der Verneinung der ersten zu beantwortende Frage, enthaltend die gesetzlichen Merkmale des in §. 303 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens, dahin lautend beigefügt worden: ist Angeklagter schuldig, am 22. März 1882 zu E. vorsätzlich und rechtswidrig die Dreschmaschine des Landwirthes D., eine fremde bewegliche Sache, beschädigt zu haben? Die Geschworenen haben diese Fragen, gegen deren Stellung Einwendungen nicht erhoben waren, in vorschriftsmäßiger Form beantwortet, die erste verneint, die zweite bejaht. Nach Rundgebung und Unterzeichnung des Spruches beantragte die Staatsanwaltschaft eine Hilfsfrage „bezüglich des vom Angeklagten in Brand gesetzten Strohes, eines Vorrates von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,“ zu stellen, welche die gesetzlichen Merkmale des in §. 308 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens enthalte. Daß bei Stellung dieses Antrages die Staatsanwaltschaft den erteilten Spruch als einen in der Sache undeutlichen, unvollständigen oder sich widersprechenden bezeichnet habe, erhellt nicht aus dem Sitzungsprotokolle. Das Gericht dagegen hat das Vorhandensein eines formellen oder sachlichen Mangels des Spruches verneint und aus diesem Grunde die Stellung der weiter beantragten Hilfsfrage abgelehnt.

Daß von einer Unvollständigkeit des Spruches oder einem in demselben enthaltenen Widerspruche, welcher die Einleitung des Berichtigungsverfahrens hätte veranlassen können, keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Die Hauptfrage 1 enthält gemäß der Vorschrift in §. 293 St.P.O. den vollen gesetzlichen Thatbestand des im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Verbrechens aus §. 306 Nr. 2 St.G.B.'s, die Hilfsfrage 2 in gleicher Weise den Thatbestand des Vergehens der Sachbeschädigung; die ohne jede Einschränkung auf die Fragen gegebene — zu 1 ver-

neinende, zu 2 bejahende — Antwort erschöpft die Schuldfrage in beiderlei Beziehungen. Auch ein Widerspruch ist so, wie die Fragen gestellt und die Antworten erteilt sind, in dem Spruche nicht vorhanden. Es handelt sich bei beiden Fragen um völlig verschiedene gesetzmäßige Thatbestände. Aus der Bejahung der das Vergehen der Sachbeschädigung betreffenden Frage folgt nicht, daß auch die erste, auf Versuch vorsätzlicher Brandstiftung an einem von Menschen bewohnten Gebäude gerichtete Frage hätte bejaht, umgekehrt aus der Verneinung der ersten Frage nicht, daß auch die zweite hätte verneint werden müssen. Ebenfowenig ist aber auch die jetzt von der Revision behauptete Undeutlichkeit des Spruches vorhanden. Wie erwähnt, ist die Antwort auf die den vollen Thatbestand der §§. 306 Nr. 2, bezw. 303 St.G.B.'s enthaltenden Fragen ohne jeden Zusatz oder Einschränkung erteilt; was mit derselben von den Geschworenen bejaht, bezw. verneint worden, ist völlig klar.

2. Wenn die Revision das Gegenteil auszuführen versucht, so hat dies nur auf Grund der durch den attestkundigen Inhalt der zweiten Frage direkt widerlegten Unterstellung geschehen können, von den Geschworenen sei mit mehr als sieben Stimmen bejaht worden, daß Angeklagter die Beschädigung der Dreschmaschine dadurch bewirkt habe, daß er ein Quantum Stroh von mehreren Bündeln unter der Maschine in Brand setzte. Über diese Thatfachen giebt der Spruch der Geschworenen keine Auskunft und konnte solche nach der Fassung der Frage nicht geben. Eine Undeutlichkeit des Spruches kann aber ebenfowenig, wie eine Unvollständigkeit desselben, daraus abgeleitet werden, daß, wie anscheinend hier die Revision geltend machen will, bei der Aufstellung der Fragen Thatfachen nicht berücksichtigt worden sind, deren Beweis die Hauptverhandlung ergeben hat, und deren Vorhandensein unter Umständen geeignet sein würde, die Beurteilung der That unter noch anderen, vom Eröffnungsbeschlusse abweichenden rechtlichen Gesichtspunkten — im vorliegenden Falle, mit Rücksicht auf das zur Beschädigung der Dreschmaschine angeblich angewendete Mittel, deren Beurteilung aus §. 308 St.G.B.'s — zuzulassen. Wären infolge der stattgefundenen Beweisaufnahme solche Thatfachen hervorgetreten, was für das Revisionsgericht sich selbstverständlich jeder Prüfung entzieht, so hätte hieraus für das Gericht der Anlaß zu Stellung einer weiteren Hilfsfrage, bezw. für die Staatsanwaltschaft der Anlaß, rechtzeitig deren Stellung zu

beantragen, entstehen können. Nachdem aber auf die festgestellten, in der Hauptverhandlung von keiner Seite bemängelten beiden Fragen ein formell und sachlich nicht zu beanstandender Spruch erteilt worden, konnte der rechtzeitig unterbliebene Antrag auf Ergänzung der Fragestellung dadurch nicht nachgeholt werden, daß dem völlig klaren Spruche Undeutlichkeit beigemessen und auf diesem Wege jene Ergänzung noch herbeigeführt werden wollte, welche dem ordnungsmäßig vorliegenden Spruche gegenüber unstatthaft war.